

Richtlinien für die Handhabung des Dokumentendepots des Be- stattungsamtes der Politischen Gemeinde Bonstetten

Inkraftsetzung: 1. Mai 2019

Impressum

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten
Telefon +41 44 701 95 00
E-Mail gemeinde@bonstetten.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	4
2. Bedingungen	4
2.1 Die Ortsansässigkeit	4
2.2 Der Zweck	4
2.3 Form der Hinterlegung	4
2.4 Beendigung der Hinterlegung	4
2.5 Gebühr	4
2.6 Quittung	5
2.7 Haftung	5
3. Ablehnung eines Dokuments	5
4. Schlussbestimmungen	5

1. Grundsatz

Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 19. März 2019 führt die Politische Gemeinde Bonstetten ein Depot zur Hinterlegung von Dokumenten und Schriftstücken. Dabei handelt es sich um Testamente, Erbverträge und Bestattungswünsche.

2. Bedingungen

2.1 Die Ortsansässigkeit

Zur Hinterlage von Dokumenten sind volljährige natürliche Personen berechtigt, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bonstetten haben. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Gemeindegemeinschafter.

2.2 Der Zweck

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. März 2019 verfügt die Politische Gemeinde Bonstetten über ein feuer- und einbruchssicheres Depot, wo Testamente, Erbverträge und Bestattungswünsche von Einwohner/innen hinterlegt werden können. Dabei handelt es sich um eine Infrastrukturaufgabe, welche die Erbringung öffentlicher Dienste zum Gegenstand hat. Der Zweck dieser Aufgabe soll eine freiwillige Dienstleistung an die Einwohner/innen darstellen.

2.3 Form der Hinterlegung

Alle zu hinterlegenden Dokumente sind in einem verschlossenen Kuvert dem Bestattungsamt abzugeben. Auf dem Kuvert sind die Personalien des Hinterlegenden festzuhalten sowie anzugeben, ob es sich beim Inhalt des Kuverts um ein Testament, Erbvertrag oder Bestattungswunsch handelt. Das Kuvert ist durch die einreichende Person zu visieren.

2.4 Beendigung der Hinterlegung

Ein Wegzug aus der Gemeinde bedeutet automatisch die Aushändigung der hinterlegten Dokumente. Der Eigentümer des Dokuments ist bei einem Wegzug dazu verpflichtet, die hinterlegten Dokumente gegen Abgabe einer unterzeichneten Quittung entgegen zu nehmen.

Bei einem Todesfall sendet das Bestattungsamt der Politischen Gemeinde Bonstetten gemäss § 137 lit. c) GOG automatisch allfällige letztwillige Verfügungen wie Testamente und Erbverträge dem Einzelgericht (Bezirksgericht) per Einschreiben zur Eröffnung zu. Ferner werden Kuverts über Bestattungswünsche durch das Bestattungsamt geöffnet und den Angehörigen eröffnet.

2.5 Gebühr

Für die Hinterlegung der Dokumente wird bei Abgabe des Schriftstücks eine einmalige Gebühr von CHF 25.00 erhoben. Bei Herausgabe und erneuter Einlage eines Dokuments ist die Gebühr wiederum geschuldet. In der Gebühr sind auch die Einschreibgebühren für die Zusendung an das Einzelgericht bei einem Todesfall enthalten.

2.6 Quittung

Bei Hinterlegung eines Dokuments wird dem Hinterlegenden eine Quittung über den Empfang des Dokuments ausgehändigt. Darüber hinaus hat der Hinterlegende auf dem Abgabekuvert zu bestätigen, dass er diese Richtlinien gelesen hat und damit einverstanden ist.

Der Hinterlegende kann jederzeit seine Dokumente gegen Unterzeichnung einer Quittung verlangen.

2.7 Haftung

Die Politische Gemeinde Bonstetten verpflichtet sich gegenüber der Person, welche Dokumente hinterlegt, diese Dokumente in einem feuer- und einbruchsicheren Tresor aufzubewahren. Sollte trotz dieser Vorsichtsmassnahme den hinterlegten Dokumenten etwas zustossen, lehnt die Politische Gemeinde Bonstetten jegliche Haftung oder Entschädigungsansprüche ab.

3. Ablehnung eines Dokuments

Bei unzumutbaren Umständen, wie Dokumente mit unhandlichem Format, ehrverletzenden Äusserungen oder anderweitigem unangebrachten Verhalten, behält sich die Behörde vor, die Hinterlage von Dokumenten abzulehnen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19. März 2019 genehmigt worden und treten per 1. Mai 2019 in Kraft.

GEMEINDE BONSTETTEN

Erwin Leuenberger, Gemeindepräsident
Christof Wicky, Gemeindeschreiber



Politische Gemeinde Bonstetten
Am Rainli 2
8906 Bonstetten